

Verordnung über die Quellensteuer für ausländische Arbeitnehmer

(Änderung vom 21. Oktober 2020)

Der Regierungsrat beschliesst:

- I. Die Verordnung über die Quellensteuer für ausländische Arbeitnehmer vom 2. Februar 1994 (Quellensteuerverordnung I) wird geändert.
- II. Die Verordnungsänderung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.
- III. Gegen die Verordnungsänderung und Dispositiv II Satz 1 kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
- IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnungsänderung und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: Die Staatsschreiberin:
Silvia Steiner Kathrin Arioli

Verordnung über die Quellensteuer für ausländische Arbeitnehmer (Quellensteuerverordnung I)

(Änderung vom 21. Oktober 2020)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über die Quellensteuer für ausländische Arbeitnehmer vom 2. Februar 1994 wird wie folgt geändert:

I. Steuerbare Leistungen

§ 4. ¹ Die Quellensteuer wird monatlich auf den Bruttoeinkünften berechnet. Am Ende des Jahres wird kein Ausgleich vorgenommen.

² Steuerbar sind:

- a. alle dem Arbeitnehmer oder einer Drittperson im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis ausgerichteten oder gutgeschriebenen Entschädigungen, insbesondere der ordentliche Arbeitslohn (Monatslohn, Stunden- bzw. Tageslohn, Akkordentschädigungen, Lohn für Überzeit-, Nacht- und Extraarbeiten, Arbeitsprämien), sämtliche Lohnzulagen (Familien-, Essens-, Orts- und Teuerungszulagen), Provisionen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Naturalleistungen, Tantiemen, geldwerte Vorteile, insbesondere aus Mitarbeiterbeteiligungen, Pauschalspesen ohne genehmigtes Spesenreglement, Bonuszahlungen sowie Abgangsentschädigungen,

lit. b unverändert.

Abs. 3 unverändert.

2. Ausgestaltung

§ 6. ¹ Bei der Festsetzung der Steuertarife gemäss § 89 Abs. 2 des Steuergesetzes vom 8. Juni 1997 (StG) berücksichtigt die Finanzdirektion Pauschalen für Berufskosten und Versicherungsprämien sowie Abzüge für Familienlasten. Sie veröffentlicht die Pauschalen zusammen mit den Tarifen.

Abs. 2 und 3 unverändert.

III. Abgegoltene Steuer

§ 7. Der Steuerabzug tritt an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern. §§ 8–9 a bleiben vorbehalten.

§ 8. ¹ Bei unterjähriger Steuerpflicht richtet sich die Berechnung des Mindestbetrags gemäss § 93 Abs. 1 lit. a StG nach § 49 Abs. 3 StG.

² Verheiratete Steuerpflichtige, bei denen beide Ehegatten ein quellensteuerpflichtiges Erwerbseinkommen erzielen, werden nachträglich ordentlich veranlagt, wenn das Bruttojahreseinkommen eines Ehegatten in einem Steuerjahr den Mindestbetrag gemäss § 93 Abs. 1 lit. a StG erreicht.

³ Das kantonale Steueramt kann

- Betragsgrenzen festlegen, bis zu denen auf eine nachträgliche ordentliche Veranlagung gemäss § 93 Abs. 1 lit. b StG verzichtet wird,
- von Amtes wegen das Steuererklärungsverfahren zur Vornahme einer nachträglichen ordentlichen Veranlagung innert der Fristen von §§ 130 und 161 StG einleiten.

§ 9. ¹ Der Antrag auf nachträgliche ordentliche Veranlagung gemäss § 93 a StG ist bis Ende März des Folgejahres beim kantonalen Steueramt einzureichen.

² Für Personen, welche die Schweiz verlassen, endet die Frist für die Einreichung des Antrags gemäss § 93 a Abs. 3 StG im Zeitpunkt der Abmeldung bei der dafür zuständigen Behörde. Meldet sich eine Person, welche die Schweiz verlässt, nicht ordnungsgemäss bei der dafür zuständigen Behörde ab, gilt die Frist mit dem tatsächlichen Wegzug als abgelaufen.

³ Das kantonale Steueramt regelt die Form der Antragstellung. Wird der Antrag nicht formgerecht eingereicht, gewährt es eine Frist zur Nachbesserung. Erfolgt keine fristgerechte Nachbesserung oder wurde der Antrag verspätet eingereicht, tritt es auf den Antrag nicht ein.

⁴ Ein ordentlich gestellter Antrag kann nicht mehr zurückgezogen werden.

⁵ Sind die Voraussetzungen für die Durchführung der nachträglichen ordentlichen Veranlagung auf Antrag gegeben, wird bei fortdauerndem Wohnsitz in der Schweiz in den Folgejahren von Amtes wegen eine nachträgliche ordentliche Veranlagung bis zum Ende der Quellensteuerpflicht vorgenommen.

§ 9 a. ¹ Der Antrag auf nachträgliche ordentliche Veranlagung nach § 101 a StG ist bis Ende März des Folgejahres beim kantonalen Steueramt einzureichen.

² § 9 Abs. 3 und 4 gelten sinngemäss.

I. Nachträgliche ordentliche Veranlagung

1. Von Amtes wegen bei steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton

2. Auf Antrag bei steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton

3. Auf Antrag ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz

³ Der überwiegende Teil der weltweiten Einkünfte gemäss § 101 a Abs. 1 lit. a StG ist gegeben, wenn mindestens 90% der weltweiten Bruttoeinkünfte in der Schweiz steuerbar sind. Zur Berechnung des in der Schweiz steuerbaren Teils der Einkünfte werden zuerst gemäss §§ 16–18 und 20–23 StG die weltweiten steuerbaren Bruttoeinkünfte der steuerpflichtigen Person und ihres Ehegatten ermittelt. Die nach den internationalen Zuteilungsregeln in der Schweiz steuerbaren Einkünfte werden anschliessend ins Verhältnis zu den weltweiten Einkünften gesetzt.

⁴ Der Pflichtige hat für jedes Steuerjahr einen neuen Antrag einzureichen.

⁵ Das kantonale Steueramt kann bei stossenden Verhältnissen von Amtes wegen bis fünf Jahre nach Ablauf der massgebenden Steuerperiode eine nachträgliche ordentliche Veranlagung vornehmen. Stossende Verhältnisse liegen insbesondere vor, wenn die in den Tarifen einberechneten Pauschalabzüge den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen oder wenn für die Satzbestimmung im Quellensteuerverfahren nicht sämtliche in der Schweiz steuerbaren Einkünfte berücksichtigt werden können. Ob stossende Verhältnisse vorliegen, wird für jede Steuerperiode neu geprüft.

II. Wechsel von der Quellensteuer zur ordentlichen Veranlagung

§ 10. ¹ Eine bisher an der Quelle besteuerte Person wird für die ganze Steuerperiode ordentlich veranlagt, wenn sie

- die Niederlassungsbewilligung erhält oder
- eine Person heiratet, die das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt.

² Die Quellensteuer ist ab dem auf die Erteilung der Niederlassungsbewilligung oder die Heirat folgenden Monat nicht mehr geschuldet. Die Quellensteuer wird zinslos an die ordentlichen Steuern angerechnet.

III. Wechsel von der ordentlichen Veranlagung zur Quellensteuer

§ 11. ¹ Unterliegt eine Person innerhalb einer Steuerperiode zunächst der ordentlichen Veranlagung und anschliessend der Quellensteuer, wird sie für die gesamte Steuerperiode und bis zum Ende der Quellensteuerpflicht nachträglich ordentlich veranlagt.

² Bei Scheidung und tatsächlicher oder rechtlicher Trennung von einem Ehegatten mit Schweizer Bürgerrecht oder Niederlassungsbewilligung wird der andere Ehegatte auf Beginn des auf die Scheidung oder Trennung folgenden Monats an der Quelle besteuert. Bis zum Ende der Quellensteuerpflicht wird die nachträgliche ordentliche Veranlagung durchgeführt. Bereits geleistete Vorauszahlungen und abgezogene Quellensteuern werden zinslos angerechnet.

³ Verstirbt der Ehegatte mit Schweizer Bürgerrecht oder Niederlassungsbewilligung, unterliegt der überlebende und an sich quellensteuerpflichtige Ehegatte wieder der Besteuerung an der Quelle. Die Ehegatten werden gemäss § 52 Abs. 4 StG bis zum Todestag gemeinsam unterjährig ordentlich veranlagt. Der überlebende Ehegatte wird ab dem auf den Todestag folgenden Tag unterjährig nachträglich ordentlich veranlagt. Die nachträgliche ordentliche Veranlagung wird bis zum Ende der Quellensteuerpflicht durchgeführt.

§ 12. ¹ Erhält der Steuerpflichtige die Vergütungen von einem Leistungsschuldner im Ausland, wird er im ordentlichen Verfahren veranlagt. IV. Vergütungen aus dem Ausland

Abs. 2 unverändert.

³ Der Steuerpflichtige wird an der Quelle besteuert, wenn

- a. die Vergütung der Leistung von einer in der Schweiz gelegenen Betriebsstätte oder festen Einrichtung des ausländischen Arbeitgebers getragen wird,
- b. eine Arbeitnehmerentsendung unter verbundenen Gesellschaften vorliegt und die Gesellschaft in der Schweiz faktischer Arbeitgeber ist oder
- c. ein ausländischer Personalverleiher in Verletzung von Art. 12 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1989 über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih Personal an einen Einsatzbetrieb in der Schweiz verleiht und die Vergütung vom Einsatzbetrieb getragen wird.

§ 13. ¹ Der Schuldner der steuerbaren Leistung ist verpflichtet, sämtliche zur richtigen Quellensteuererhebung notwendigen Massnahmen zu treffen, insbesondere

lit. a und b unverändert.

- c. mit dem kantonalen Steueramt über die der Quellenbesteuerung unterworfenen Personen periodisch abzurechnen und die Quellensteuern abzuliefern,
- d. dem Steuerpflichtigen eine Aufstellung bzw. eine Bestätigung über die Höhe des Steuerabzuges auszustellen und den Quellensteuerabzug im Lohnausweis aufzuführen.

lit. e wird aufgehoben.

² Zur Kontrolle der Steuererhebung gewährt der Schuldner der steuerbaren Leistung dem kantonalen Steueramt Einblick in alle Unterlagen und erteilt diesem sowie dem Gemeindesteueramt auf Verlangen Auskunft.

I. Pflichten des Schuldners der steuerbaren Leistung

1. Im Allgemeinen

³ Der Schuldner der steuerbaren Leistung teilt die Anstellung von quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmern dem kantonalen Steueramt innert acht Tagen seit Stellenantritt mittels Anmeldeformular mit. Übermittelt der Schuldner der steuerbaren Leistung die Quellensteuerabrechnungen elektronisch, kann die Meldung über Neuanstellungen mittels monatlicher Abrechnung erfolgen. Diese Fristen gelten ebenfalls für die Meldung von Mutationen.

⁴ Der Schuldner der steuerbaren Leistung reicht die Quellensteuerabrechnung innert 30 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode dem kantonalen Steueramt ein. Er kann innert dieser Frist eine Fristerstreckung verlangen. Für verspätet abgerechnete Quellensteuern können, unabhängig von gewährten Fristerstreckungen, Ausgleichszinsen berechnet werden.

⁵ Bei fehlerhafter Festlegung der quellensteuerpflichtigen Leistung oder bei fehlerhafter Anwendung des Quellensteuertarifs kann der Schuldner der steuerbaren Leistung dem kantonalen Steueramt bis spätestens Ende März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahres eine korrigierte Abrechnung übermitteln.

⁶ Der Schuldner der steuerbaren Leistung ist verpflichtet, die für die Überprüfung der Quellenbesteuerung notwendigen Unterlagen während zehn Jahren aufzubewahren und diese dem kantonalen Steueramt bei einer Kontrolle vorzulegen.

III. Pflichten des Gemeinde- steueramtes

§ 17. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Zuständig ist die Gemeinde, in der die quellensteuerpflichtige Person ihren Wohnsitz hat. Bei im Ausland ansässigen quellensteuerpflichtigen Personen ist die Gemeinde des Wochenaufenthaltsorts zuständig. Fehlt ein solcher, ist die Gemeinde am Sitz des Schuldners der steuerbaren Leistung zuständig. Massgebend sind die Verhältnisse am Ende der Steuerperiode. Im Falle eines Wechsels von der unbeschränkten zur beschränkten Steuerpflicht oder umgekehrt während einer Steuerperiode sind je die Verhältnisse am Ende der unbeschränkten und der beschränkten Steuerpflicht wesentlich.

⁴ Die Gemeindesteueraämter melden dem kantonalen Steueramt alle Vorkommnisse, die für die Veranlagung und den Bezug der Quellensteuern erforderlich sind. Sie informieren das kantonale Steueramt insbesondere über die Erteilung der Niederlassungsbewilligung an quellensteuerpflichtige Personen mit Wohnsitz in ihrer Gemeinde.

I. Im Kanton quellensteuer- pflichtige Personen

§ 19. ¹ Die Quellensteuern sind im Kanton geschuldet, wenn

- die quellensteuerpflichtige Person ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton hat,

- b. die quellensteuerpflichtige Person keinen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz und ihren Wochenaufenthalt im Kanton hat,
- c. der Schuldner der steuerbaren Leistung seinen Sitz im Kanton hat und die quellensteuerpflichtige Person
 - 1. im Ausland ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt und
 - 2. keinen Wochenaufenthalt in der Schweiz hat.

² Ist für die nachträgliche ordentliche Veranlagung einer im Kanton quellensteuerpflichtigen Person gemäss § 104 Abs. 4 StG ein anderer Kanton zuständig, schreibt das kantonale Steueramt diesem die für die entsprechende Periode bereits im Kanton bezahlten Quellensteuern zinslos gut.

§ 20. ¹ Der Schuldner der steuerbaren Leistung mit Sitz im Kanton rechnet die Quellensteuern von Arbeitnehmern, die in einem anderen Kanton steuerpflichtig sind, direkt mit diesem Kanton und nach dessen Recht ab.

² Das kantonale Steueramt erstattet für nicht im Kanton steuerpflichtige Personen abgerechnete Quellensteuern dem Pflichtigen oder dem Schuldner der steuerbaren Leistung zinslos zurück oder überweist sie dem zur Besteuerung befugten Kanton.

§ 22. ¹ Das kantonale Steueramt führt die Quellenbesteuerung in Zusammenarbeit mit den Gemeindesteueraämtern und den Schuldndern der steuerbaren Leistung durch. Es erlässt die erforderlichen Verfügungen.

² Auf Gesuch hin kann das kantonale Steueramt Arbeitnehmern mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton, die nach den Tarifen A, B, C und H quellensteuerpflichtig sind und die Unterhaltsbeiträge nach § 31 Abs. 1 lit. c StG leisten, zur Milderung von Härtefällen bei der Tarifeinstufung Kinderabzüge bis höchstens zur Höhe der Unterhaltsbeiträge gewähren. Wurden bei der Tarifeinstufung Unterhaltsleistungen berücksichtigt, ist spätestens nach zwei Jahren zu prüfen, ob die Voraussetzungen noch erfüllt sind.

³ Das kantonale Steueramt meldet den Gemeindesteueraämtern die für die Führung des Registers der quellensteuerpflichtigen Personen massgebenden Sachverhalte.

⁴ Das kantonale Steueramt meldet den Schuldndern der steuerbaren Leistung die Beendigung einer Quellensteuerpflicht. Es kann diese Aufgabe dem Gemeindesteueraamt übertragen.

II. Im Kanton abrechnungspflichtige Schuldner der steuerbaren Leistung

II. Durchführung

III. Zuständigkeit

§ 23. ¹ Die Zuständigkeit der Gemeinden richtet sich nach § 19.
² Die Quellensteuern sind für die ganze Steuerperiode in derjenigen Gemeinde geschuldet, in der am Ende der Steuerperiode die Quellensteuerpflicht gegeben ist. Abs. 3 bleibt vorbehalten.

³ Bei einem Wechsel von der unbeschränkten zur beschränkten Steuerpflicht innerhalb der Steuerperiode ist die Quellensteuer vom 1. Januar bis zum Wechsel der Steuerpflicht in derjenigen Gemeinde geschuldet, in der bis zum Wechsel die Quellensteuerpflicht gegeben ist. Für die Zeit nach dem Wechsel ist die Quellensteuer in derjenigen Gemeinde geschuldet, in der am Ende der Steuerperiode die Quellensteuerpflicht gegeben ist. Gleiches gilt bei einem Wechsel von der beschränkten zur unbeschränkten Steuerpflicht.

IV. Verfügung über die Quellensteuerpflicht

§ 24. ¹ Ein Antrag auf eine Verfügung über die Quellensteuerpflicht gemäss § 144 Abs. 1 und 2 StG kann gestellt werden bei:
 a. Bestreitung der Quellensteuerpflicht,
 b. falscher Ermittlung des steuerbaren Bruttolohns,
 c. falscher Ermittlung des satzbestimmenden Bruttolohns,
 d. falscher Tarifanwendung.

² Das kantonale Steueramt kann anstelle der Verfügung über Bestand und Umfang der Quellensteuerpflicht das nachträgliche ordentliche Veranlagungsverfahren einleiten.

V. Nachforderung

§ 25. Hat der Schuldner der steuerbaren Leistung wegen falscher Ermittlung des steuerbaren Bruttolohnes oder wegen falscher Tarifanwendung zu wenig Quellensteuern abgerechnet oder wurden für eine steuerpflichtige Person gar keine Quellensteuern abgerechnet, werden gemäss § 145 Abs. 1 StG die zu wenig oder nicht abgerechneten Quellensteuern mittels Verfügung nachgefordert. Dabei gelten die Fristen von §§ 130, 131 und 161 StG sinngemäss.

VI. Einsprache

§ 26. ¹ Gegen eine Verfügung über die Quellensteuerpflicht können die quellensteuerpflichtige Person, der Schuldner der steuerbaren Leistung und die Gemeinde innert 30 Tagen nach Zustellung beim kantonalen Steueramt schriftlich Einsprache erheben.

² Der Schuldner der steuerbaren Leistung bleibt bis zum rechtskräftigen Entscheid zum Steuerabzug verpflichtet.

§§ 27–29 werden aufgehoben.

Marginalie zu § 30:

VII. Rückerstattung

§ 31.	¹ Die Finanzdirektion setzt die Bezugsprovision fest.	VIII. Bezugsprovision
² Verletzt der Schuldner der steuerbaren Leistung seine Verfahrenspflichten, kann die Bezugsprovision gekürzt oder gestrichen werden. Muss mangels Einreichung einer Quellensteuerabrechnung eine Ermessenseinschätzung vorgenommen werden, entfällt die Bezugsprovision.		
§ 34.	Der Steuerbetrag ist innert 30 Tagen nach Zustellung der Rechnung zu begleichen.	III. Zahlungsfrist
§ 35.	¹ Für verspätet eingereichte Abrechnungen können Ausgleichszinsen und für verspätet bezahlte Quellensteuern Verzugszinsen berechnet werden.	IV. Ausgleichs- und Verzugszinsen
² Der Regierungsrat legt den Ausgleichs- und den Verzugszins gemäss § 176 StG fest.		
§ 36.	¹ Die Quellensteuern sind gemäss den Vorgaben der Rechnungslegungsverordnung vom 29. August 2007 in der Quellensteuerbuchhaltung auszuweisen.	I. Aufteilung zwischen Bund, Kanton und Gemeinde
² Von den vereinnahmten Quellensteuern nach Abzug der Bezugsprovision werden vorweg die Anteile für die direkte Bundessteuer sowie für die Personalsteuer ausgeschieden. Die Ausscheidung der direkten Bundessteuer erfolgt nach den Anteilen, die sich aufgrund der angewendeten Tarife ergeben.		
³ Den verbleibenden Betrag teilen sich der Kanton und die Gemeinden nach den Anteilen, die sich aufgrund der angewendeten Tarife ergeben.		
Abs. 3 wird zu Abs. 4.		
§ 41.	¹ Steuerpflichtige, die im Kanton ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben und im Steuerjahr 2020 der nachträglichen ordentlichen Veranlagung unterlagen, werden weiterhin nachträglich ordentlich veranlagt.	II. Nachträgliche oder ergänzende ordentliche Veranlagung
² Steuerpflichtige, die im Kanton ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben und im Steuerjahr 2020 der ergänzenden ordentlichen Veranlagung unterlagen, werden ab Steuerjahr 2021 nachträglich ordentlich veranlagt.		

Begründung

Die Verordnung über die Quellensteuer für ausländische Arbeitnehmer (Quellensteuerverordnung I, LS 631.41) ist an die Änderung vom 17. August 2020 des Steuergesetzes (Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens, Vorlage 5549) anzupassen. Diese Gesetzesänderung soll am 1. Januar 2021 in Kraft treten.

Die einzelnen Änderungen der Quellensteuerverordnung I werden wie folgt erläutert:

Zu § 4 Abs. 1 und 2

Die Kantone können zwischen der Abrechnung nach dem Monats- oder Jahresmodell frei wählen. Der Kanton Zürich erhebt die Quellensteuern unverändert nach dem Monatsmodell. Es wird kein Jahresausgleich vorgenommen. Dem quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmer steht es frei, jeweils bis Ende März des Folgejahres die Durchführung einer nachträglichen ordentlichen Veranlagung zu beantragen und damit eine Gleichstellung mit den ordentlich veranlagten Personen zu erwirken, sofern nicht ohnehin eine obligatorische nachträgliche ordentliche Veranlagung vorzunehmen ist. Abs. 2 lit. a enthält eine ausführlichere Beschreibung der quellensteuerpflichtigen Einkommensbestandteile.

Zu § 6 Abs. 1

Art. 33 Abs. 3 des Steuerharmonisierungsgesetzes (StHG, SR 642.14) schreibt den Kantonen vor, die Pauschalen zu veröffentlichen. Aus diesem Grund wird in Abs. 1 zusätzlich festgehalten, dass die Pauschalen zusammen mit den Tarifen publiziert werden.

Zu § 7

Im zweiten Satz wird der Verweis auf die §§ 8–9a ausgedehnt, da in diesen Bestimmungen neu ebenfalls die nachträgliche ordentliche Veranlagung geregelt ist.

Zu § 8

Entsprechend der bisherigen Regelung ist eine obligatorische nachträgliche ordentliche Veranlagung durchzuführen, wenn die im Kanton ansässige quellensteuerpflichtige Person ein jährliches Bruttoeinkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit von mehr als Fr. 120 000 erzielt. In Anlehnung an die am 1. Januar 2021 in Kraft tretenden bundesrechtlichen Vorgaben (Art. 9 Abs. 1 Verordnung des EFD über die Quellensteuer bei der direkten Bundessteuer in der Fassung vom 11. April 2018 [QStV, SR 642.118.2, AS 2018, 1829]) muss der Schwellenwert nicht mehr überschritten werden, sondern es genügt, wenn dieser erreicht wird. Die Regelungen zur obligatorischen nachträglichen ordentlichen Veranlagung entsprechen der bisherigen Praxis.

Abs. 3 entspricht Art. 89 Abs. 1 Bst. b des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG, SR 642.11) bzw. § 93 Abs. 1 lit. b des Steuergesetzes (StG, LS 631.1) und steht im Zusammenhang mit der Abschaffung der ergänzenden ordentlichen Veranlagung. Die Befugnis, Betragsgrenzen zu definieren, ab denen eine nachträgliche ordentliche Veranlagung vorzunehmen ist, entspricht der heutigen Praxis zur ergänzenden ordentlichen Veranlagung und soll sicherstellen, dass bei Fällen von Geringfügigkeit nicht das aufwendige Steuererklärungsverfahren durchzuführen ist (lit. a). Das kantonale Steueramt wird die Betragsgrenzen festlegen. Lit. b sieht vor, dass eine nachträgliche ordentliche Veranlagung wegen weiteren Einkommens oder Vermögens nicht nur bei Antragstellung durch die steuerpflichtige Person, sondern auch von Amtes wegen erfolgen kann.

Zu § 9

Diese Vorschrift enthält Ausführungsbestimmungen zu Art. 89a DBG und § 93a StG. In Abs. 3 wird geregelt, dass das kantonale Steueramt die Form der Antragstellung festzulegen hat und dass bei nicht formgerechter Antragstellung eine Frist zur Nachbesserung zu gewähren ist. Erfolgt keine fristgerechte Nachbesserung oder ist der Antrag verspätet eingereicht worden, wird der steuerpflichtigen Person ein Nichteintretentscheid eröffnet, gegen den die ordentlichen Rechtsmittel offenstehen. Gemäss Abs. 4 kann ein ordnungsgemäss eingereichter Antrag nicht mehr zurückgezogen werden. Der steuerpflichtigen Person soll damit die Möglichkeit genommen werden, den Antrag zurückzuziehen, wenn sich nachträglich herausstellen sollte, dass die ordentlichen Steuern höher als die Quellensteuern sind. Wird dem Antrag um Durchführung der nachträglichen ordentlichen Veranlagung entsprochen, erfolgt die nachträgliche ordentliche Veranlagung bis zum Ende der Quellensteuerpflicht (Abs. 5).

Zu § 9a

Nach Art. 99a DBG bzw. § 101a StG können quellensteuerpflichtige Personen mit Wohnsitz im Ausland – gleich wie in der Schweiz ansässige Quellensteuerpflichtige – neu die Durchführung einer nachträglichen ordentlichen Veranlagung beantragen. Das kantonale Steueramt legt die Formvorschriften fest (Abs. 2). Wiederum muss bei einem nicht formgerecht gestellten Antrag Frist zur Nachbesserung gewährt werden und allenfalls ist ein Nichteintretentscheid zu fällen (Abs. 2). Ein form- und fristgerecht gestellter Antrag kann für die entsprechende Steuerperiode nicht mehr rückgängig gemacht werden (Abs. 2). In Abs. 3 wird definiert, wie der Schwellenwert von 90% zu ermitteln ist. In Abweichung zur nachträglichen ordentlichen Veranlagung bei Wohnsitz in der Schweiz muss eine quellensteuerpflichtige Person mit Wohnsitz

im Ausland für jedes Steuerjahr einen neuen Antrag einreichen, da sich die Verhältnisse jährlich ändern und deshalb die Voraussetzungen für eine nachträgliche ordentliche Veranlagung wegfallen können (Abs. 4). Abs. 5 konkretisiert Art. 99b DBG bzw. § 101b StG und zählt beispielhaft mögliche Fälle von stossenden Verhältnissen auf. Es ist zu erwarten, dass diese Bestimmung in der Praxis von geringer Bedeutung sein wird, da die Steuerbehörden selten Kenntnis von stossenden Verhältnissen erhalten werden.

Zu § 10

Bei einem Wechsel von der Quellensteuer zur ordentlichen Besteuerung wurde im bisherigen Recht eine unterjährige Veranlagung durchgeführt – wie bei einem Zuzug aus dem Ausland. Neu wird die quellensteuerpflichtige Person für die ganze Periode ordentlich veranlagt (Abs. 1). Die an der Quelle abgezogenen Steuern werden zinslos angerechnet (Abs. 2). Dazu kann auf Art. 12 Abs. 2 QStV verwiesen werden. Die Gründe für einen Wechsel entsprechen bisherigem Recht.

Zu § 11

Wer während einer Steuerperiode zunächst ordentlich steuerpflichtig ist und im Verlauf des Jahres neu der Quellensteuer unterliegt, wird bis zum Ende der Quellensteuerpflicht dem Verfahren der nachträglichen ordentlichen Veranlagung unterstellt. Dazu kann auf Art. 13 QStV verwiesen werden. Die Gründe für einen Wechsel entsprechen bisherigem Recht. In Abs. 3 wird das Veranlagungsverfahren für den Fall geregelt, dass der Tod einer Ehegattin oder eines Ehegatten die Ursache für den Wechsel zur nachträglichen ordentlichen Veranlagung ist.

Zu § 12 Abs. 1 und 3

Vergütungen von einem Leistungsschuldner aus dem Ausland werden grundsätzlich im ordentlichen Verfahren veranlagt (Abs. 1). Daraus wird jedoch in gewissen Fällen abgewichen und eine Besteuerung an der Quelle vorgenommen (Abs. 3). Entsprechend der geltenden Praxis werden die faktische Arbeitgeberschaft und der Personalverleih aus dem Ausland neu ausdrücklich als solche Fälle aufgeführt (vgl. Art. 4 Abs. 2 QStV).

Zu § 13

Abs. 1 und 2 werden leicht angepasst, entsprechen aber inhaltlich dem bisherigen Recht. § 13 Abs. 1 lit. a wird nunmehr derart umgesetzt, dass die Schuldnerinnen und Schuldner der steuerbaren Leistung den anzuwendenden Tarif selber festzulegen haben. Diese Änderung vereinfacht das Verfahren. Die Schuldnerinnen und Schuldner der steuer-

baren Leistung werden mit einer auf der Webseite des Steueramtes aufgeschalteten Anleitung bei der Ermittlung des anzuwendenden Tarifs unterstützt. Für die Meldungen von Neuanstellungen und Mutationen gelten die gleichen Fristen wie nach bisherigem Recht (Abs. 3, siehe dazu auch Art. 5 QStV). Die Frist zur Einreichung einer Quellensteuerabrechnung wird auf 30 Tage (bisher 15 Tage) nach Ablauf der Abrechnungsperiode ausgedehnt (Abs. 4). Im Weiteren wird den Schuldnerinnen und Schuldndern der steuerbaren Leistung die Möglichkeit gewährt, eine Fristerstreckung zur Einreichung der Quellensteuerabrechnung zu beantragen. Für verspätet eingereichte Abrechnungen können unverändert Ausgleichszinsen erhoben werden und dies auch bei gewährter Fristerstreckung (siehe auch § 35). Die Schuldnerinnen und Schuldner der steuerbaren Leistung können Fehler bei der Festlegung der quellensteuerpflichtigen Leistung oder bei der Anwendung des Quellensteuertarifs bis am 31. März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Steuerjahres selber korrigieren (Abs. 5). Sie werden verpflichtet, die masgebenden Unterlagen während zehn Jahren aufzubewahren (Abs. 6) und bei einer Kontrolle dem kantonalen Steueramt vorzulegen. Solche Kontrollen werden vorgenommen, weil das kantonale Steueramt bei der Verbuchung der Quellensteuerabrechnungen keine Möglichkeit hat, zu erkennen, ob die Schuldnerinnen und Schuldner der steuerbaren Leistung den steuerpflichtigen Bruttolohn korrekt ermittelt haben.

Zu § 17

Neu haben die Schuldnerinnen und Schuldner der steuerbaren Leistung die Tarifeinstufungen vorzunehmen, womit diese Aufgabe nicht mehr in die Zuständigkeit der Gemeindesteuerämter fällt (siehe dazu § 13). Die Gemeindesteuerämter führen aber weiterhin das Register der quellensteuerpflichtigen Personen (Abs. 2). Die Zuständigkeit zur Registerführung wird in Abs. 3 an die neuen gesetzlichen Vorgaben angeglichen (§ 104 nStG). Die Gemeindesteuerämter haben die Erteilung der Niederlassungsbewilligung neu dem kantonalen Steueramt zu melden (statt wie bisher den betroffenen Arbeitgebenden). Das kantonale Steueramt wird anschliessend die Arbeitgebenden über eine Entlassung einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers aus der Quellensteuerpflicht informieren (vgl. § 22 Abs. 5).

Zu § 19

In dieser Bestimmung wird festgehalten, unter welchen Voraussetzungen die Quellensteuern im Kanton geschuldet sind (vgl. Art. 38 Abs. 4 StHG, § 104 Abs. 1 nStG). Weil die Quellensteuer direkt mit dem anspruchsberechtigten Kanton abzurechnen ist, entfällt künftig grundsätzlich die interkantonale Abrechnung zwischen den Kantonen.

Für den Fall, dass die quellensteuerpflichtige Person der nachträglichen ordentlichen Veranlagung unterliegt, regelt Abs. 2 die Weiterleitung der Quellensteuern an den zur Vornahme der nachträglichen ordentlichen Veranlagung zuständigen Kanton (vgl. Art. 107 Abs. 5 DBG).

Zu § 20

In Abs. 1 wird geregelt, dass die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung mit Sitz im Kanton die Quellensteuern von Arbeitnehmenden, die in einem anderen Kanton steuerpflichtig sind, direkt mit diesem Kanton abzurechnen hat (vgl. Art. 107 Abs. 3 DBG bzw. § 104 Abs. 3 nStG). In Abs. 2 wird das Vorgehen beschrieben, wenn die Quellensteuern dennoch versehentlich mit dem Kanton Zürich abgerechnet wurden.

Zu § 22

Neu haben die Schuldnerinnen und Schuldner der steuerbaren Leistung selber den anzuwendenden Tarif festzulegen (siehe §§ 13 und 17). Diese Änderung bedeutet für die Gemeindesteuerämter eine deutliche Entlastung. Die Regelung in Abs. 2 steht grundsätzlich in Einklang mit dem bisherigen Recht. Da Unterhaltszahlungen im Quellensteuertarif nicht berücksichtigt werden, können solche Zahlungen bei quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmenden zu finanziellen Engpässen führen. Neu können nur noch im Kanton Zürich ansässige Quellensteuerpflichtige beantragen, dass deswegen Kinderabzüge bis höchstens zur Höhe der Unterhaltsbeiträge gewährt werden. Quasi-Ansässigen (mit Wohnsitz im Ausland) steht diese Möglichkeit nicht offen (vgl. Art. 11 QStV). Neu hat diese Anträge nicht mehr das Gemeindesteueramt, sondern das kantonale Steueramt zu prüfen. Gemäss Abs. 3 meldet das kantonale Steueramt den Gemeindesteuerämtern die für die Registerführung der quellensteuerpflichtigen Personen massgebenden Sachverhalte. Be treffend Abs. 4 wird auf die Ausführungen zu § 17 Abs. 4 verwiesen.

Zu § 23

Die Zuständigkeit ist neu in § 19 geregelt, weshalb an dieser Stelle darauf verwiesen wird. In Abs. 2 wird in Anlehnung an das geltende Recht festgehalten, dass bei einem innerkantonalen Wechsel die Quellensteuern in derjenigen Gemeinde geschuldet sind, bei der auf Ende der Steuerperiode der Anspruch auf den Quellensteuerabzug gegeben ist. Bei einem Wechsel von der unbeschränkten zur beschränkten Steuerpflicht innerhalb der Steuerperiode ist die Quellensteuer vom 1. Januar bis zum Wechsel der Steuerpflicht in derjenigen Gemeinde geschuldet, in der bis zum Wechsel der Anspruch zum Quellensteuerabzug gegeben ist (Abs. 3). Für die Zeit nach dem Wechsel ist die Quellensteuer in derjenigen Gemeinde geschuldet, in der auf Ende der Steuerperiode

der Anspruch zum Quellensteuerabzug gegeben ist. Gleiches gilt bei einem Wechsel von der beschränkten zur unbeschränkten Steuerpflicht.

Zu § 24

Eine Verfügung über Bestand und Umfang der Quellensteuerpflicht kann nur in den in Abs. 1 aufgeführten Fällen beantragt werden. Andere Einwände sind im Rahmen einer nachträglichen ordentlichen Veranlagung vorzubringen. Es bleibt dem kantonalen Steueramt allerdings vorbehalten, auch in Fällen nach Abs. 2 eine nachträgliche ordentliche Veranlagung vorzunehmen, insbesondere für stossende Fälle bei Quellensteuerpflichtigen mit Ansässigkeit im Ausland (Art. 99b DBG bzw. § 101b nStG, vgl. auch Kreisschreiben Nr. 45, Ziffer 11.6).

Zu § 25

Diese Bestimmung entspricht bisherigem Recht (siehe Randziffern 69 und 70 der Weisung der Finanzdirektion zur Durchführung der Quellensteuer für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vom 22. April 2016, ZStB Nr. 87.2).

Zu § 26

Gegen eine Verfügung über die Quellensteuerpflicht kann innert 30 Tagen Einsprache erhoben werden (Abs. 1). Dies entspricht bisherigem Recht.

Zu §§ 27–29

Diese Bestimmungen sind aufzuheben, da ihr Inhalt neu an anderer Stelle geregelt ist (§§ 25 und 26 Abs. 1 und 2).

Zu § 31

Gemäss Abs. 2 wird die von der Finanzdirektion festzulegende Bezugsprovision entsprechend bisherigem Recht bei mangelnder Mitwirkung gekürzt oder gestrichen (vgl. Art. 6 Abs. 2 QStV).

Zu § 34

Es entspricht der bisherigen Praxis, dass nach Verbuchung der eingereichten Abrechnungen eine Rechnung erstellt wird. Für die Festlegung der Zahlungsfrist ist folglich die Zustellung der Rechnung massgebend.

Zu § 35

Es entspricht der bisherigen Regelung, dass Ausgleichs- und Verzugszinsen erhoben werden können. In Abs. 2 wird klargestellt, dass die Zinsen vom Regierungsrat gemäss § 176 StG festgelegt werden.

Zu § 36

Abs. 1 schreibt vor, dass die Führung der Quellensteuerbuchhaltung nach der Rechnungslegungsverordnung (LS 611.1) zu erfolgen hat, was dem bisherigen Recht entspricht. Die Ausscheidung der direkten Bundessteuer erfolgt nach den in den angewendeten Tarifen dafür eingerechneten Anteilen (Abs. 2). Diese Neuerung ist erforderlich, weil ab dem 1. Januar 2021 die Möglichkeit einer pauschalen Abrechnung des Anteils der direkten Bundessteuer nicht mehr besteht (Art. 17 Abs. 1 QStV in der bis Ende 2020 geltenden Fassung wird aufgehoben). Den verbleibenden Betrag teilen sich der Kanton und die Gemeinden nach den Anteilen, die sich aufgrund der angewendeten Tarife ergeben (Abs. 3). Die Verteilung unter den Gemeinden erfolgt nach der bisherigen Methodik (Abs. 4).

Zu § 41

Gemäss dieser Bestimmung unterliegen quellensteuerpflichtige Personen mit Ansässigkeit im Kanton, die nach bisherigem Recht ergänzend oder nachträglich ordentlich veranlagt wurden, ab Inkraftsetzung des neuen Rechts dem Verfahren der nachträglichen ordentlichen Veranlagung» und zwar bis zum Ende ihrer Quellensteuerpflicht.

Regulierungsfolgeabschätzung

Mit der vorliegenden Verordnungsänderung werden, ebenso wie mit der Änderung vom 17. August 2020 des Steuergesetzes, die Vorgaben des Bundesgesetzes zur Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens (AS 2018, 1813 ff.) umgesetzt. Es kann deshalb auf die Ausführungen zur Regulierungsfolgeabschätzung in der Weisung zur Änderung des Steuergesetzes verwiesen werden (Vorlage 5549).